pcaInstitut

WEITERBILDUNGSRICHTLINIEN IN PERSONZENTRIERTER PSYCHOTHERAPIE NACH CARL ROGERS, pcaSuisse

BAG akkreditiert am 16.11.2017, Version 11.11.2026

GRUNDSATZ

Ziel der postgradualen Weiterbildung in Personzentrierter Psychotherapie ist, die Teilnehmenden zu befähigen, in unterschiedlichen Settings mit einem breiten Spektrum psychischer Störungen selbständig, eigenverantwortlich und kompetent Psychotherapien nach dem Konzept von Carl R. Rogers und dessen Weiterentwicklungen durchzuführen.

Im Zentrum der Weiterbildung steht die an der Weiterbildung teilnehmende Person mit ihrem fachlichen und persönlichen Entwicklungsprozess. Sie erfährt die therapeutische Wirkung der Personzentrierten Haltung in allen Weiterbildungselementen an sich selbst, lernt so die Theorie aus der eigenen Erfahrung heraus zu verstehen und sie in der psychotherapeutischen Arbeit anzuwenden. Die Methodenkombination aus Theorievermittlung, praktischem Üben, Selbsterfahrung und Supervision unterstützt einen praxisnahen und nachhaltigen Lernprozess.

Das Gruppensetting der Weiterbildung führt zu einer kontinuierlichen Förderung der persönlichen Potenziale und ermöglicht die Integration von fachlicher und personaler Kompetenz.

pcaSuisse erfüllt als Organisation und Anbieterin von Weiterbildungen die Qualitätsstandards gemäss EduQua, dem Schweizerischen Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen (zertifiziert seit 21.9.2015, neueste Rezertifizierung : 5.5.2026)

pcaInstitut

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Postgraduale Weiterbildung zum Personzentrierten Psychotherapeuten/ zur Personzentrierten Psychotherapeutin 3
Zulassung und Aufnahmeverfahren 3
Überblick über die gesamte Weiterbildung 4
Modul I - Grundlagen 6
Modul II - Vertiefung 8
Modul III – Schwerpunkt 10
Individuelle Elemente 12
Zertifikat „Personzentrierte Psychotherapeutin / Personzentrierter Psychotherapeut“ 14

TEIL II: Anforderungen an Anbieter*innen von Weiterbildungselementen 15

TEIL III: Trägerschaft und Modalitäten der Weiterbildung 16

Anhänge 1-10
Anhang 1: Zulassung zur Weiterbildung in Personzentrierter Psychotherapie
Anhang 2: Dokumentation von supervidierten Therapien
Anhang 3: Evaluation Modul I
Anhang 4: Klinische Praxis
Anhang 5: Zertifizierungsprozedere
Anhang 6: Fortbildungspflicht
Anhang 7: Fachtitels in Psychotherapie
Anhang 8: Kurselemente und Ausbilder*innenqualifikationen
Anhang 9: Anforderungen an und Auswahlprozedere von Lehrtherapeut*innen – Supervisor*innen – Ausbilder*innen – Kursleiter*innen Fortbildung
Anhang 10: Weiterbildungsleitung und andere Kommissionen

pcaInstitut

Teil I: POSTGRADUALE WEITERBILDUNG ZUM PERSONZENTRIERTEN PSYCHOTHERAPEUTEN / ZUR PERSONZENTRIERTEN PSYCHOTHERAPEUTIN

VORBEMERKUNGEN

Die Weiterbildung pcaSuisse richtet sich nach dem Psychologieberufegesetz (PsyG) vom 18. März. 2011, den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 1. Januar 2014 und dem Standard der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP). Die Weiterbildung pcaSuisse ist vom BAG am 16.11.2017 und der FSP anerkannt und führt zum Titel „Eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut / eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin“ und zum Titel „Fachpsychologe / Fachpsychologin für Psychotherapie FSP“.

Die Ziele der Weiterbildung entsprechen den Anforderungen des Art. 5 des PsyG.
Siehe: http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00994/14189/index.html?lang=de

Rahmenbedingungen, Organisation und Kosten der Weiterbildung werden im jährlich erscheinenden Kursprogramm und auf der Homepage www.pcainstitut.ch publiziert.

ART. 1 ZULASSUNG ZUR WEITERBILDUNG IN PERSONZENTRIERTER PSYCHOTHERAPIE

Zugelassen werden kann, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt und den Nachweis dafür bei der Anerkennungskommission (AK) erbracht hat:

1.1 Lizenziat / Master in Psychologie

1.2 Staatsexamen / Master in Humanmedizin
(Details siehe Anhang 1)

ART. 2 AUFNAHMEVERFAHREN

2.1 Die Aufnahme in die Weiterbildung erfolgt in zwei Schritten: Vorgespräch und Gruppentreffen.
Das Vorgespräch erfolgt mit mindestens einem / einer Ausbilder*in des Basistrainings.
Das Gruppentreffen wird von den Ausbilder*innen des Basistrainings im Modul I durchgeführt.

2.2 Die Ausbilder*innen des Basistrainings entscheiden über die Zulassung der Bewerber*innen und schliessen mit ihnen einen Weiterbildungsvertrag ab.

2.3 Abgewiesene Bewerbende können sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder bewerben.

2.4 Die Teilnehmenden der Weiterbildung Psychotherapie, welche nicht im MAS-Kontext stattfindet, müssen sich zwischen einer pcaSuisse-Mitgliedschaft oder der Bezahlung einer jährlichen administrativen Gebühr entscheiden.

ÜBERBLICK

Die Weiterbildung dauert mindestens 4 Jahre. Modul I findet in einer geschlossenen Gruppe statt und dauert mindestens 1 1/2 Jahre. Modul II und III dauern zusammen mindestens 2 Jahre, sie können sich zeitlich überschneiden. Modul II findet in offenen Gruppen statt und besteht aus Einzelkurselementen. Modul III findet in offenen Gruppen statt und besteht aus Einzelkurselementen oder wird als Kompaktcurriculum (z.B. CAS) angeboten.

Die nachstehenden Weiterbildungsteile sind im entsprechenden Umfang zu absolvieren. Im Weiterbildungsteil Wissen und Können besteht eine Anwesenheitspflicht von 90% (siehe Merkblatt für Studierende und Richtlinien für Ausbilder*innen zum Umgang mit Abwesenheiten).

Wissen und Können:	564 L	Seminare	464 L
		Praxistransfer	36 L
		Crosstalk	64 L
Supervision:	175 L	Gruppe	125 L
		Einzel	50 L
Selbsterfahrung:	125 L	Gruppe	75 L
		Einzel	50 L
Total Lektionen:	**864 L**		
Klinische Tätigkeit	2 Jahre		
Eigene therapeutische Tätigkeit	500 L		
Falldokumentationen (inkl. Zertifizierung):	10		

Die Dauer einer Lektion beträgt 45 Minuten.

pcaInstitut

DETAILÜBERSICHT DER GESAMTEN WEITERBILDUNG

	Lektionen
Modul I: Grundlagen	
Wissen und Können	176
Gruppen-Selbsterfahrung	75
Gruppen-Supervision	48
Total	299
Eigene therapeutische Tätigkeit (mindestens)	(90)
Falldokumentation (mindestens 3 Fälle à 16 L)	(48)
Modul II: Vertiefung	
Wissen und Können	176
Gruppen-Supervision	77
Total	253
Modul III: Schwerpunkt	
Wissen und Können	110
Praxistransfer	36
Gruppen-Supervision (Fortsetzung von Modul II)	
Total	146
Modul IV: Crosstalk	
Wissen und Können	64
Total	46
Einzelelemente	
Einzel-Supervision	50
Einzel-Selbsterfahrung	50
Zertifizierungssitzung	2
Eigene therapeutische Tätigkeit	(90+410)
Falldokumentation (3+6 Fälle à 16 L/Zertifizierung à 32 L)	(176)
Total	102
TOTAL	864

MODUL I: GRUNDLAGEN

Ziel von Modul I ist, dass die Teilnehmenden ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes, praxisrelevantes Modell des psychischen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer Störungen und Krankheiten sowie von psychotherapeutischen Veränderungsprozessen kennen. Sie sind vertraut mit den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Psychotherapieforschung. Die Teilnehmenden können die therapeutische Grundhaltung in der psychotherapeutischen Praxis verwirklichen. Sie sind in der Lage, eigene Gefühle und Probleme in der psychotherapeutischen Beziehung wahrzunehmen und damit in einer für die Klient*innen förderlichen Art und Weise umzugehen. Die Teilnehmenden sind fähig zur direkten Auseinandersetzung.

ART. 3 GRUPPENSELBSTERFAHRUNG (75 LEKTIONEN)

3.1 Die Gruppenselbsterfahrung verteilt sich auf mindestens 3 Blöcke und über einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten, mit maximal 12 Personen pro Trainer. Sie erfolgt in einer konstant gehaltenen Gruppe ohne Ausbilder*innen-Wechsel. Die Ausbilder*innen dieser Selbsterfahrung und des nachfolgenden Basistrainings dürfen nicht identisch sein. Die Ausbilder*innen der Selbsterfahrung beteiligen sich nicht an der Evaluation des Basistrainings.

3.2 Mindestens 1/3 der Gruppenselbsterfahrung muss absolviert sein, bevor mit dem Basistraining begonnen werden kann.

ART. 4 BASISTRAINING (224 LEKTIONEN)

Das Basistraining findet in einer konstanten Gruppe statt und wird von mindestens zwei Ausbilder*innen geleitet. Die praktischen Grundlagen und die Personzentrierte Grundhaltung der Gesprächsführung werden unter anderem durch theoretische Inputs, Rollenspiele, Analyse von Bild-/Tonaufnahmen, Übungen und Demonstrationen erprobt und vertieft.

4.1 Wissen und Können (176 Lektionen)
(Anwendungswissen gemäss PsyG-Q-Standards Punkt 3.3 a-c)

4.1.1 Personzentriertes Lernen und therapeutische Grundhaltung
Personzentriertes Lehren und Lernen, intrinsische Motivation
Einführung in die therapeutische Grundhaltung der Personzentrierten Psychotherapie
Triadische therapeutische Grundhaltung

4.1.2. Humanistische Psychologie und Personzentrierte Therapietheorie
Die philosophischen Hintergründe und Grundlagen der Humanistischen Psychologie
Einführung in die Personzentrierte Psychotherapietheorie
Therapeutische Abstraktionsebenen
Einbettung des Personzentrierten Ansatzes in die aktuelle Psychotherapielandschaft

4.1.3 Das Personzentrierte Persönlichkeits- und Störungsmodell
Selbstentwicklung und Bindungstheorie
Das Personzentrierte Persönlichkeits- und Störungsmodell
Erstgespräch, Diagnostik, Indikation, Setting, Therapieauftrag, Therapieplanung

4.1.4 Der Entwicklungsprozess in der Personzentrierten Psychotherapie
Klassifikatorische Diagnostik vs. Prozessdiagnostik
Der Entwicklungsprozess in der Personzentrierten Psychotherapie
Prozessstufen und Prozessevaluation
Die Bedeutung für die Umsetzung des Personzentrierten Beziehungsangebots
Aktuelle Trends und Ergebnisse der Psychotherapieforschung:
Wird durch universitäre und andere Forschungsexperten gestaltet

4.1.5 Einführung in den Personzentrierten Zugang zu verschiedenen psychischen Störungen
Störungsspezifischer Zugang und störungsorientierter Umgang im PCA
Das Personzentrierte Konzept von frühen und späten Störungen
Implikationen für die Gestaltung des Personzentrierten Beziehungsangebotes
(verdeutlicht an verschiedenen Beispielen wie z.B. Depression, Borderline-Persönlichkeits-störung, Psychosomatik).
Umgang mit und Interventionen bei Krisen und Suizidalität

4.1.6 Experenzielle Zugänge und Weiterentwicklungen des PCA
Focusing, Arbeit mit Emotionen, Körperarbeit

4.1.7 Personzentrierte Psychotherapie in und mit unterschiedlichen Kontexten
Die systemische Perspektive im Personzentrierten Ansatz
Unterschiedliche Kontexte und Settings (z.B. Kinder, Jugendlichen, ältere Menschen, Gruppen, Paare, Familien, Menschen aus fremden Kulturen, behinderte Menschen, …)
Die Rolle des Therapeuten in Mehrpersonensettings

4.1.8 Der Therapieabschluss
Die Abschlussphase in der Psychotherapie
Qualitätssicherung in der Personzentrierten Psychotherapie
Prozessanalyse und Evaluation des Therapieverlaufs
Repetition und Auswertung der Weiterbildung

4.2 Jede/r Kandidat*in verfasst und präsentiert im Basistraining eine Arbeit oder einen Artikel.

4.3 Eigene therapeutische Tätigkeit (mindestens 90 Lektionen)

4.3.1 Im Verlauf von Modul I, II, III muss die Möglichkeit zu psychotherapeutischer Arbeit mit Klient*innen bestehen.

4.3.2 Die eigene therapeutische Tätigkeit steht unter regelmässiger Supervision durch die Ausbilder*innen des Basistrainings.

4.4 Gruppensupervision (48 Lektionen)
Die Gruppensupervision findet in Kleingruppen mit maximal 6 Teilnehmer*innen statt.

4.5 Falldokumentation
Im Verlaufe von Modul I müssen mindestens 3 Falldokumentationen erstellt werden.
(Details siehe Anhang 2)

4.6 Besuch von Seminaren aus Modul II und III während des Besuchs des Moduls I.
In Absprache mit den Ausbilder*innen und der Weiterbildungsleitung besteht die Möglichkeit, bereits während des Basistrainings Seminare von Modul II und III zu besuchen.
Das Prozessanalyseseminar im Modul II kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Modul I besucht werden.

4.7 Evaluation
Modul I wird mit einer Evaluation abgeschlossen, die über die Fortführung der Weiterbildung entscheidet (Details siehe Anhang 3).

MODUL II: VERTIEFUNG

Ziel von Modul II ist eine Vertiefung des theoretischen Wissens und praktischen Könnens, so dass psychotherapeutische Veränderungsprozesse bei Klient*innen mit unterschiedlichsten psychischen Störungsbildern gefördert werden können. Den Teilnehmenden steht eine grössere Variation an Möglichkeiten zur Verwirklichung der therapeutischen Grundhaltung zur Verfügung.

ART. 5 MODUL II (253 L)

Modul II besteht aus folgenden Elementen:

5.1	Wissen und Können - Seminare (176 L) (Anwendungswissen gemäss PsyG-Q-Standards Punkt 3.3 a-c)	
5.1.1	Studiengruppe störungsspezifische Grundlagen im PCA	21 L
5.1.2	Störungsorientierte Beziehungsgestaltung im PCA	21 L
5.1.3	Focusing	21 L
5.1.4	Trauma	21 L
5.1.5	Systemische Perspektive im Personzentrierten Ansatz	21 L
5.1.6	Ethische Fragen in der Psychotherapie	21 L
5.1.7	Vermittlung und Integration anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden	21 L
5.1.8	Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen	8 L
5.1.9	Prozessanalyse	21 L

5.2 Eigene therapeutische Tätigkeit (mindestens 410 L)

5.3 Gruppensupervision (77 L)
Die Supervision findet in Kleingruppen mit maximal 6 Teilnehmer*innen statt und erstreckt sich über Modul II + III.

5.4 Falldokumentationen
Im Verlauf von Modul II und III müssen maximal 7 Falldokumentationen erstellt werden. Die Zertifizierung zählt als dokumentierter Fall (Details siehe Anhang 2).

MODUL III: SCHWERPUNKT

Ziel von Modul III ist die Fortsetzung der Vertiefung des theoretischen Wissens und praktischen Könnens im Hinblick auf die Personzentrierte Arbeit mit verschiedenen psychischen Störungen und unterschiedlichen Anwendungsfelder. Die Teilnehmenden kennen die wichtigsten störungsspezifischen Konzepte und therapeutischen Behandlungsansätze und sind in der Lage psychotherapeutische Veränderungsprozesse Personzentriert zu fördern, diese zu analysieren, zu reflektieren und zu evaluieren.

Art. 6 MODUL III – SCHWERPUNKT (146 L)

Modul III besteht aus folgenden Elementen:

6.1 Wissen und Können - Seminare (146 Lektionen)
4x 2 Tg Seminare/ 2 x 3-tägige Seminare/ 36 L: Praxistransfer)
(Anwendungswissen gemäss PsyG-Q-Standards Punkt 3.3 a-c)

6.1.1	Personzentriertes Verständnis und Zugang zu Menschen mit affektiven Störungen	16 L
6.1.2	Personzentriertes Verständnis und Zugang zu Menschen mit Angst-, Belastungs- und somatoforme Störungen	16 L
6.1.3	Personzentriertes Verständnis und Zugang zu Menschen mit Persönlichkeitsstörungen	16 L
6.1.4	Personzentriertes Verständnis und Zugang zu Menschen mit weiteren Störungen (z.B. Sucht, Essstörungen und ADHS)	16 L
6.1.5	Therapie mit Kindern und Jugendlichen	23 L
6.1.6	Emotionsfokusierte Psychotherapie	23 L
6.1.7	Die Schwerpunkte der Seminare z und 6 können auch durch die Gruppe Bestimm werden.	
6.1.8	Praxistransfer (im Gruppensetting) Kann als Zusatz der Seminarverarbeitung oder als separates Element absolviert werden.	36 L

6.2 Therapeutische Tätigkeit (mindestens 410 L)

6.3 Gruppensupervision (77 L)
Die Supervision findet in Kleingruppen mit maximal 6 Teilnehmer*Innen statt und erstreckt sich über Modul II + III.

6.4 Falldokumentationen
Im Verlauf von Modul II und III müssen maximal 7 Falldokumentationen erstellt werden. Die Zertifizierung zählt als dokumentierter Fall. (Details siehe Anhang 2).

Modul IV Crosstalk

Crosstalk ist ein Gefäss, welches die Auseinandersetzung mit aktuellen und wichtigen Themen, Modellen und Kontroversen der Psychotherapie- und Interventionsforschung und deren Bezug und Bedeutung für die klinische und therapeutische Praxis ermöglicht und fördert.

ART. 7 CROSSTALK - PSYCHOTHERAPIE IN FORSCHUNG UND PRAXIS (64 Lektionen)

7.1 Wissen und Können - Veranstaltungen (64 Lektionen)

7.1.1 Veranstaltungen, die im Rahmen des «Master of Advaced Studies in Personzentierter Psychotherapie » organisiert und durchgeführt werden

7.1.2 Veranstaltungen, die im Rahmen der «Groupe de travail Recherche et Développement de la Suisse romande» (GRRD) organisiert und durchgeführt werden.

7.1.3 Veranstaltungen zu diesem Thema, die von der Weiterbildungsleitungsleitung bewilligt werden.

ART. 8 INDIVIDUELLE ELEMENTE

8.1 Eigene therapeutische Tätigkeit (500 L)
Die eigene therapeutische Tätigkeit steht unter regelmässiger Supervision. 90 L davon müssen im Modul I absolviert werden. Daher muss in Modul I die Möglichkeit zu psychotherapeutischer Tätigkeit bestehen.

8.2 Einzel-Supervision (50 L)

8.2.1 Einzelsupervision kann jederzeit während der Weiterbildung begonnen werden.
Sie erfolgt bei Ausbilder*innen oder Supervisor*innen der pcaSuisse.

8.3 Falldokumentation
Während der ganzen Weiterbildung müssen 10 supervidierte Fälle schriftlich dokumentiert werden, davon mindestens 3 Fälle in Modul I und (maximal) 7 Fälle im Verlauf von Modul II und III.
Die Zertifizierung zählt als dokumentierter Fall.
Die Fallberichte enthalten die Ergebnisse wissenschaftlich validierter Messinstrumente.

8.4. Einzel-Selbsterfahrung (50 L)

8.4.1 Die Einzel-Selbsterfahrung darf maximal fünf Jahre vor Weiterbildungsbeginn besucht worden sein.

8.4.2 Die Lehrtherapeut*innen müssen seit 5 Jahren zertifiziert und Mitglied der pcaSuisse sein.

8.4.3 Ausbilder*innen oder Supervisor*innen, bei denen Einzel-Selbsterfahrung besucht wird, dürfen während keiner Phase der Weiterbildung eine selektionierende Funktion gegenüber dem Teilnehmenden einnehmen.

8.4.4 Falls Selbsterfahrung und Supervision bei derselben Fachperson besucht wird, dürfen sich die beiden Elemente zeitlich nicht überschneiden.

8.4.5 Selbsterfahrung bei direkten Vorgesetzten oder nächsten Angehörigen ist nicht zulässig.

ART. 9 KLINISCHE PRAXIS

9.1 Zweck
Die klinische Praxis dient dazu, klinische, diagnostische und psychotherapeutische Erfahrungen mit Klient*innen / Patient*innen mit verschiedenen psychischen Krankheits- und Störungsbildern oder existenziellen Fragen zu sammeln und mit verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich zusammenzuarbeiten.

9.2 Dauer / Zeitpunkt
Die klinische Praxis von 2 Jahren findet in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung statt (bei Beschäftigungsgrad von 100%), davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung (Klinik, ambulanter psychiatrischer oder psychotherapeutischer Dienst).
Bei teilzeitlicher Anstellung verlängert sich die Dauer entsprechend.
Es werden nur Anstellungen nach dem Studienabschluss (Master/Lizenziat) berücksichtigt.

9.3 Anstellungsform
Verlangt wird eine Anstellung als Psycholog*in. Anstellungen als Sozialpädagoge*in, Pflegefachperson, usw. werden nicht anerkannt (Details siehe Anhang 4).

ART. 10 ANRECHNUNG EXTERNER WEITERBILDUNGSELEMENTE IN DER WEITERBILDUNG

10.1 Es werden als externe Weiterbildungselemente anerkannt:

Einzel-Selbsterfahrung	maximal 20 Lektionen
Einzel-Supervision	maximal 10 Lektionen
Externe Seminare	maximal 42 Lektionen

10.2 Die externen Lehrtherapeut*Innen, Seminarleitenden und Supervisor*Innen müssen im Besitz eines Fachtitels für Psychotherapie sein.

10.3 Teilnehmende, welche einen FSP-Fachtitel anstreben, haben in eigener Verantwortung darauf zu achten, dass extern besuchte Weiterbildungselemente den FSP-Anforderungen genügen.

10.4 Externe Weiterbildungselemente, welche vor dem Beginn der pcaSuisse Psychotherapieweiterbildung besucht wurden, können angerechnet werden, wenn sie nach dem universitären Masterabschluss in Psychologie oder Medizin belegt wurden.

pcaInstitut

ZERTIFIKAT PERSONZENTRIERTE PSYCHOTHERAPEUTIN / PERSONZENTRIERTER PSYCHOTHERAPEUT

ART. 11 ZERTIFIZIERUNG

Die Weiterbildung „Personzentrierte Psychotherapie", schliesst in zwei Teilen ab:

11.1 mit einer schriftlichen Abschlussprüfung

11.2 mit einer schriftlichen Falldokumentation und deren Präsentation an der Zertifizierungssitzung sofern die schriftliche Abschlussprüfung erfolgreich bestanden wurde (Details siehe Anhang 5).

ART. 12 ÖFFENTLICHE VERWENDUNG DES TITELS „PERSONZENTRIERTE PSYCHOTHERAPEUTIN **PCASUISSE**"/ „PERSONZENTRIERTER PSYCHOTHERAPEUT **PCASUISSE**"

12.1 Die öffentliche Verwendung des Fachtitels Psychotherapeutin **pcaSuisse (pca.acp)** /Psychotherapeut **pcaSuisse (pca.acp)** verpflichtet zu ständiger Fortbildung und Intervision und zur Mitgliedschaft bei **pcaSuisse.** Wer nicht Mitglied der **pcaSuisse** ist, darf sich nur Personzentrierte Psychotherapeutin oder Personzentrierter Psychotherapeut nennen.

12.2 Träger*Innen eines eidgenössischen Fachtitels „Eidgenössisch anerkannte/r Personzentrierte/r Psychotherapeut/in" oder eines Fachtitels eines Dachverbandes für Mediziner*Innen verpflichten sich, auch deren Berufsordnung und Richtlinien einzuhalten und sich nach ihren Vorgaben fortzubilden.

12.3 Bei Personen, die pcaSuisse Mitglied, aber nicht Mitglied eines Dachverbandes sind, prüft die Anerkennungskommission des pcaInstitut die Erfüllung der Fortbildungspflicht analog der Vorgaben des BAG oder der Dachverbände (Details siehe Anhang 6).

ART. 13 ERWERB EINES FACHTITELS IN PSYCHOTHERAPIE UND EINER KANTONALEN PRAXISBEWILLIGUNG

13.1 Die Anerkennungskommission des pcaInstitut informiert die Teilnehmenden über das Vorgehen für den Erwerb eines Fachtitels in Psychotherapie und überprüft, falls zuständig, die entsprechenden Dokumente (Details siehe Anhang 7).

13.2 Die Teilnehmenden informieren sich selbständig bei den zuständigen Instanzen über die spezifischen Anforderungen kantonaler Richtlinien und passen ihre Weiterbildung frühzeitig individuell an.

ART. 14 AEQUIVALENTER ERWERB DES TITELS „PERSONZENTRIERTE PSYCHOTHERAPEUTIN/PERSONZENTRIERTER PSYCHOTHERAPEUT“

14.1 INTERNATIONALE VEREINBARUNG
Die Mitgliedverbände des „Network of the European Associations for Personcentred and Experiential Psychotherapy and Counseling PCE Europe“ vereinbaren, dass ganze Weiterbildungsgänge oder einzelne Weiterbildungskomponenten in Personzentrierter Psychotherapie oder Beratung gegenseitig anerkannt werden, wenn die Zulassungsbedingungen zum Weiterbildungsgang und der Weiterbildungsgang inhaltlich als gleichwertig bewertet werden.
Die Anerkennungskommission des pcaInstitut befindet über die Gleichwertigkeit und die allfällig zu erfüllenden Auflagen.
Diese Vereinbarung vom Juli 2012 in Antwerpen/Belgien ersetzt die Vereinbarung vom 12./14. Juli 2002 in Wien.

14.2 Personen mit einem Titel „Eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut / Eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin“ können nach dem Erfüllen bestimmter Auflagen den Titel „Personzentrierter Psychotherapeut / Personzentrierte Psychotherapeutin pcaSuisse erwerben. Die Auflagen werden durch die Weiterbildungsleitung und die Anerkennungskommission des pcaInstitut gemeinsam festgelegt.

14.3 Auf spezielle Anträge können Vorstand, Weiterbildungsleitung und Anerkennungskommission in gemeinsamer Absprache ausserordentliche Voraussetzungen für die Vergabe des Titels „Personzentrierte Psychotherapeutin pcaSuisse“ festlegen. Die Zulassung und der inhaltliche Kontext müssen dabei berücksichtigt werden.

ART.15 ÜBERGANGSBSTIMMUNGEN ZU NEUEN WEITERBILDUNGSRICHTLINIEN

15.1 Als generelle Übergangsbestimmung gilt:
Treten neue Weiterbildungsrichtlinien in Kraft, so gelten die unmittelbar vorangehenden Weiterbildungsrichtlinien (WRL) ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen noch weitere 10 Jahre. Neue Vorgaben des Bundes gemäss PsyG oder einer PsyG-Verordnung sind für alle ab dem Datum des Inkrafttretens verbindlich.

15.2 Wer die Weiterbildung nach WRL vor 2014 begonnen hat, schliesst nach den WRL vom 26.6.2014 ab.

Wer nach der Variante B, Stand 26.6.2014, begonnen hat, schliesst nach diesen ab. Die Weiterbildungsleitung des pcaInstitut kann Äquivalenzregeln zur Anerkennung und Anrechnung von früheren Weiterbildungselementen der WRL an die neuesten geltenden WRL festlegen.

15.3 Gibt es in neuen Richtlinien Erleichterungen, können diese ab dem Datum des Inkrafttretens übernommen werden.

15.4 Falls in den neuen Weiterbildungsrichtlinien nichts anderes bestimmt ist, prüft die Anerkennungskommission die Unterlagen der Weiterbildungskandidat*Innen nach den jeweils zu Beginn ihrer Weiterbildung geltenden Weiterbildungsrichtlinien.

TEIL II: ANFORDERUNGEN AN ANBIETERINNEN VON WEITERBILDUNGSELEMENTEN

ART. 16 ANFORDERUNGEN AN LEHRTHERAPEUT*INNEN - SUPERVISOR*INNEN - AUSBILDER*INNEN

16.1 Sie sind mindestens seit 5 Jahren im Besitz eines Fachtitels in Psychotherapie und hauptberuflich als Psychotherapeut*in tätig.

16.2 Sie sind Mitglied pcaSuisse.

16.3 Weiterführende Anforderungen werden durch die Weiterbildungsleitung erlassen. Die Anerkennungskommission überprüft das Erfüllen der entsprechenden Vorgaben (Details siehe Anhang 8 und 9).

TEIL III: TRÄGERSCHAFT UND MODALITÄTEN DER WEITERBILDUNG

ART. 17 WEITERBILDUNGSLEITUNG UND ANDERE KOMMISSIONEN

17.1 Die Weiterbildungsleitung (WL) organisiert und koordiniert zusammen mit der Weiterbildungskommission (WBK) das Kursangebot des pcaInstitut.

17.2 Separate Bestimmungen der Qualitätssicherung halten fest, wie Angebote, Organisation und Bildungsmanagement in ihrer Qualität überprüft werden (Details siehe Anhang 10).

17.3 Die ethischen Richtlinien für Psychotherapeut*innen pcaSuisse befinden sich auf der Homepage pcasuisse.ch.

17.4 Die Aufgaben, Kompetenzen und Vorgehensweisen der verschiedenen Kommissionen: Weiterbildungsleitung (WL), Weiterbildungskommission (WBK), Anerkennungskommission (AK), Kommission für Ethik und Beschwerden (KEB), Rekurskommission (RK) befinden sich im Mitgliederbereich auf der Homepage www.pcasuisse.ch respektive www.pcainstitut.ch.